

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 26.10.2010
Drucksache Nr. 930/2010

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.11.2010

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.11.2010

- öffentlich -

Anpassung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze zum 1. Januar 2011

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

„Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwetzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer auf	380 v. H.
------------------------------	-----------

der Steuermessbeträge.

§3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwetzingen, den 19. November 2010

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister“

Erläuterungen:

Der Hebesatz beträgt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer A seit dem 1. Januar 1945 | 200 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer B seit dem 1. Januar 2005 | 330 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer seit dem 1. Januar 1998 | 350 v. H. |

Die Entwicklung der kommunalen Finanzsituation der Stadt Schwetzingen war Gegenstand einer Klausurtagung des Gemeinderats im März 2010 und mehrerer Sitzungen einer zu diesem Zweck gegründeten Arbeitsgruppe Finanzen. Dabei wurde aus den genannten Gründen intensiv über mögliche Ausgabenkürzungen und Einnahmenverbesserungen beraten. Diese Ergebnisse sind in den Haushaltsentwurf 2011 eingeflossen.

Für den Haushalt 2011 wurden zahlreiche Kürzungen im Ausgabenbereich vorgenommen, soweit dies vertretbar erschien.

Da sich die Deckungslücke im Verwaltungshaushalt durch die Kürzungen nicht schließen ließ, sieht der Haushaltsentwurf 2011 darüber hinaus eine Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vor.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen belaufen sich

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| - für die Grundsteuer A auf | 6.000 EUR, |
| - für die Grundsteuer B auf | 550.000 EUR, |
| - für die Gewerbesteuer auf | 500.000 EUR. |

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: